

---

**TOP 52:**

---

**Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung - 14. ProdSV)**

Drucksache: 134/15

In Umsetzung der so genannten CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging, Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008) wurde die Druckgeräterichtlinie 97/23/EG neu gefasst. Die EU-Richtlinie 2014/68/EU über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt erfordert als Binnenmarktrichtlinie die Umsetzung eins zu eins in nationales Recht. Dies macht eine umfangreiche rechtssystematische Überarbeitung der 14. ProdSV erforderlich. Diese so genannte Druckgeräteverordnung wird vollkommen neu gefasst und schafft als Ablöseverordnung eine teilweise wortgleiche Umsetzung der oben genannten EU-Druckgeräterichtlinie.

Dabei werden eine Reihe von grundsätzlichen Begriffsbestimmungen, Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure, Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Produkten in die Neufassung der Druckgeräteverordnung eingebracht. Außerdem werden Bestimmungen zu harmonisierten Normen, zur Konformitätsbewertung, zur CE-Kennzeichnung, zum Ausschussverfahren, zu den notifizierten Stellen sowie zum Notifizierungsverfahren aufgenommen. Damit soll die Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Druckgeräten und Baugruppen und eine Vereinfachung des ordnungspolitischen Rahmens durch einheitliche Regelungen für den europäischen Binnenmarkt angestrebt werden.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

